

# Braucht die Schweiz ein Bundesrahmengesetz?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **105 (2008)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840291>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## DEBATTE UM DIE SOZIALHILFE

# Braucht die Schweiz ein Bundesrahmengesetz?



Walter Schmid,  
Präsident der SKOS

Im Jahre 1905, als die SKOS gegründet wurde, sah der Sozialstaat noch anders aus. Es gab keine AHV, keine IV, keine ALV und erst in Ansätzen eine Krankenversicherung. Die damalige kantonale und kommunale Armenpflege hatte die umfassende Aufgabe, Not zu lindern und Bedürftige zu unterstützen. Bereits damals forderte die SKOS eine Bundeslösung für die Sozialhilfe. Heute sieht die verfassungsmässige Ordnung eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vor. Die Sozialhilfe sichert dann die Existenz, wenn die vorgelagerten, nationalen Sozialwerke nicht greifen. Die aktuellen Verhältnisse verlangen aber nach ange-



passten Strukturen: Über 250 000 Menschen sind heute ganz oder teilweise auf Sozialhilfe angewiesen – Tendenz steigend. Damit kommt ihr eine Rolle zu, die faktisch mit den Sozialwerken vergleichbar ist. Die Sozialhilfe springt nicht nur in individuellen Notlagen ein, sondern fängt mehr und mehr auch strukturelle Armutsrisiken auf. Besonders betroffen sind Alleinerziehende oder einkommensschwache Familien. Die gesellschaftliche Bedeutung der Sozialhilfe ist gewaltig gestiegen. Höchste Zeit also, dass sie auf Bundesebene eine «gesetzliche Klammer» erhält.

Für eine nationale Einbettung spricht vieles: Die Sozialhilfe hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten professionalisiert und regionalisiert. Zudem gibt es heute anerkannte, national vergleichbare Standards in der Umsetzung der Sozialhilfe und der Rechtsanwendung, die sich gesetzlich festschreiben lassen. Auch die Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ hat sich stark entwickelt. Der Austausch mit den Sozialwerken ist heute viel ausgeprägter, die Systeme beginnen ineinanderzugreifen. Solange aber eine national verbindliche Regel fehlt, sind die Systeme nur bedingt in der Lage, untereinander Abstimmungen zu treffen.

Die Schaffung eines Rahmengesetzes ist damit ein Gebot der Stunde. Die SKOS wird sich für ein Gesetz engagieren, das der wach-

senden Bedeutung der Sozialhilfe gerecht wird. Dabei steht der kantonale oder kommunale Vollzug der Sozialhilfe nicht infrage. Niemand fordert bundeseigene Sozialdienste. Aber die Standards sollen landesweit vergleichbar und die verschiedenen Sozialversicherungssysteme in der Zusammenarbeit gestärkt werden. ■

## SKOS-BLOG

### VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG: WEG MIT DEM ALTEN ZOPF?

Diese Frage hat die SKOS zur Diskussion lanciert. Hier einige Auszüge aus dem SKOS-Blog.

Die Definition von «in günstigen Verhältnissen» entsprechend den SKOS-Richtlinien ist verheerend und im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unverständlich. Im Weiteren bleibt die Frage offen, wie die kantonalen oder regionalen SKOS-Mitglieder anschliessend deren Richtlinien interpretieren – hier wäre dringender Revisionsbedarf: Es braucht verbindliche Richtlinien für alle, oder zumindest verbindliche Rahmenbedingungen, und nicht Minimal- und Maximalzahlen, die beliebig verändert und (um-)interpretiert werden können. *Kehl*

Ich finde es stossend, wenn Rentner ihr Vermögen an (nicht unterstützungspflichtige) Lebenspartner verschenken und später aufgrund einer Pflegebedürftigkeit unterstützungsberechtigt sind. Vor allem, wenn das Geld noch auf dem Konto des Lebenspartners vorhanden ist. *Urs S.*

In der Grundsatzfrage «Verwandtenunterstützung ja oder nein?» bin ich etwas ambivalent: Einerseits missbillige ich die durch das Verfahren mögliche Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden, andererseits stört es mich, wenn grosse Erbaussichten bestehen und trotzdem Sozialhilfe ausgerichtet werden muss. Zur operativen Abwicklung: Von mir aus sollte man die von der SKOS definierte Überprüfungsschwelle drastisch heraufsetzen, dafür Beiträge mit öffentlich-rechtlicher Verfügung festlegen können, statt mit Zivilprozess einklagen zu müssen. *Peter Wüthrich*

## IHRE MEINUNG

Braucht die Schweiz ein Bundesrahmengesetz zur Sozialhilfe? Ihre Meinung interessiert uns. Diskutieren Sie dieses Thema im Blog der SKOS, wo auch über andere – für die Sozialhilfe relevante – Themen debattiert werden kann. Wir freuen uns auf spannende Voten.

Diskutieren Sie mit im Blog der SKOS: <http://blog.skos.ch>